

Beleidigung

Ich gehe hier auf einzelne Strafrechtsnormen mit Konsequenzen, soweit man dagegen verstößt, ein. Heute soll es dabei zunächst um die Beleidigung gehen.

Unter einer Beleidigung versteht man im strafrechtlichen Sinne die Verletzung der persönlichen Ehre eines anderen Menschen bzw. auch die Miss- oder auch Nichtachtung einer anderen Person.

Keine Beleidigungen sind allgemeine Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten oder Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter, wobei es hier schon in der Natur der Sache liegt, dass es unter Umständen sehr problematisch sein wird, zu entscheiden, inwiefern solche Äußerungen abwertenden Charakter haben oder aber nicht.

Bei einer Beleidigung kommt es auch nicht auf die Wortwahl der Person, die die Beleidigung ausspricht, an, sondern darauf, dass er absichtlich mit der von ihm gewählten Formulierung die andere Person in der Ehre verletzen will.

Es hat auch in der Rechtsprechung eine heftige Auseinandersetzung bezüglich der Strafwürdigkeit von ausgesprochenen Beleidigungen gegeben, wenn diese zum Beispiel nicht konkretisierbar einzelnen Personen zugeordnet werden können. So ist es anerkannte Rechtsprechung, dass Personen als Gruppe nicht beleidigungsfähig sind.

Es ist aber in diesem Zusammenhang gerade das Problem zu klären, inwieweit ein möglicher Täter, der eine Beleidigung ausspricht, diese an eine Gruppe oder eben an eine konkrete Person richtet.

Bezüglich des häufig gehörten Ausrufes: „Alle Bullen sind Schweine“ wird diese Problematik nur allzu deutlich sichtbar. Soweit ein solcher Ausruf im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit der Polizei erfolgt, zum Beispiel während der Festnahme von Fans vor, während oder nach einem Fußballspiel, kann dieser Ausruf, der ja an sich auf eine Gruppe abzielt, allerdings sehr schnell zu einer auf eine Person konkretisierbar zuzuordnenden Beleidigung führen. Dies ist gerade dann der Fall, wenn der Ausruf dann getätigt wird, soweit sich nur einige oder ein Polizeibeamter in der Nähe befindet oder zum Beispiel in Ausübung einer dienstlichen Handlung dann diese Äußerung konkret gegen ihn gerichtet ist. Regelmäßig wird die Folge sein, dass sich dieser Polizeibeamte in der Ehre verletzt fühlt und dann nach Ermittlung der Personalien Strafantrag gegen diese Person stellen kann. Es ist auch zulässig, dass sich dabei Polizeibeamte ein oder zwei der Rufer, die diesen Ausruf gegen sie gerichtet haben, „herauspicken“ und den Vorfall zur Anzeige bringen können. Man kann sich nämlich nicht mit der Begründung verteidigen, wenn man dann wegen einer solchen Beleidigung angeklagt ist, dass ja auch andere gerufen hätten, die jetzt nun nicht angeklagt sind, weil man im Recht eine solche „Gleichbehandlung im Unrecht“ nicht einfordern kann.

Mit solchen und anderen Äußerungen, so wie sie sich konkret gegen Einzelne oder einige andere Personen richten, sollte man also sehr vorsichtig sein, weil die Gerichte auch in aller Regel dann die Ausrufer verurteilen, soweit die Beamten sich in der Ehre verletzt fühlen. Das passiert auch, wenn man das möglicherweise als Ausrufer gar nicht so sieht.

Soweit die Beleidigung mit einer Tötlichkeit verbunden ist, erfolgt in der Folge eine höhere Bestrafung. Für eine Beleidigung sieht das Strafgesetzbuch eine Geldstrafe bzw. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor.

Vorsicht also auch insbesondere mit solchen Bemerkungen im Zuge einer Festnahme. Hier werden oft unkontrolliert beleidigende Äußerungen getätigt, die dann zu weiteren Strafvorwürfen führen. Soweit möglich, sollte man sich in dieser Situation ruhig verhalten.

Eisern Union,
Dirk Gräning